

Bericht
**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und
Innenausschusses**
**über den Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
für das Jahr 2020 - COVID-19**

[L-2012-114507/95-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1639/2021](#)]

Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 (nunmehr: Art. 68 Oö. Landes-Verfassungsgesetz) die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 148d B-VG den Bericht über alle Themen mit COVID-19-Bezug für das Jahr 2020 an den Oö. Landtag erstattet. Der Bericht ist Ende Mai 2021 beim Ersten Präsidenten eingelangt und wurde von ihm gemäß § 24 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 als [Beilage 1639/2021](#) dem Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Bericht der Volksanwaltschaft befasst.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für das Jahr 2020 - COVID-19 wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Volksanwaltschaft wird für ihre Leistungen und den Bericht gedankt.**

Linz, am 10. Juni 2021

Wolfgang Stanek
Obmann

Dr. Peter Csar
Berichterstatter